



Europa Aktuell 17/2020

Österreich-Bericht angenommen

Der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas hat am 28. September den Österreich-Bericht zum Stand der lokalen und regionalen Selbstverwaltung angenommen. Der Bericht fällt im Großen und Ganzen sehr positiv aus, kritische Anmerkungen gibt es zum Untreueparagrafen und zur sozialen Absicherung von Bürgermeister.

Die Berichtersteller des Kongresses trafen sich Ende 2019 mit einer Delegation des Gemeindebunds und besuchten Graz und Raaba-Grambach, um sich vor Ort ein Bild der lokalen Selbstverwaltung zu machen. Der nun vorliegende Bericht stellt Österreich bei der Umsetzung der Charta ein gutes Zeugnis aus und anerkennt die positiven Entwicklungen seit dem letzten Europaratsbericht, wie etwa die Ermöglichung interkommunaler Zusammenarbeit über Landesgrenzen hinweg.

Punkte, wo es aus Sicht der Berichtersteller Verbesserungsbedarf gibt, sind folgende:

- Gemeinden sollten größere Steuerautonomie erhalten;
- Strafrechtliche Verantwortung und persönliche Haftung von Bürgermeistern kollidieren mit dem Grundsatz der freien Mandatsausübung, da sie abschreckende Wirkung entfalten können;
- Die soziale Absicherung von Bürgermeistern;
- Die Kompetenzverteilung sollte vereinfacht werden;
- Gemeindebund und Städtebund sollten Vertragspartner von 15a-Vereinbarungen werden.

Europaministerin Karoline Edtstadler verwies in ihrer Replik auf das Regierungsprogramm und die geplanten Verbesserungen bei einigen der oben genannten Kritikpunkten.

https://search.coe.int/cm/pages/result_details.aspx?objectid=09000016809fa65d

EuGH stärkt kommunale Selbstverwaltung bei kurzzeitiger Vermietung

AirBnB und Co sorgen v.a. in touristisch attraktiven Städten zunehmend für Probleme. In Frankreich muss Kurzzeitvermietung in größeren Städten vorab genehmigt werden ansonsten drohen empfindliche Strafen. Der EuGH hält dies für gerechtfertigt.

Die [Ausgangsfälle](#) betreffen Wohnungen in Paris, die kurzfristig an Touristen vermietet wurden und damit dem örtlichen Wohnungsmarkt entzogen waren.

Das französische Bau- und Wohnungsgesetzbuch sieht vor, dass Bürgermeister die Umnutzung von Wohnungen in Gemeinden mit mehr als 200.000 Einwohnern und in drei Pariser Umlandgemeinden vorab genehmigen müssen.

Dies dient der Bekämpfung des Wohnungsmangels, die Genehmigung kann von weiteren Auflagen, wie der Zurverfügungstellung alternativen Wohnraums in derselben Gemeinde abhängig gemacht werden.

Bei Nichtbeachten dieser Regeln drohen Geldstrafen bis 25.000 Euro und ein Rückumwandlungsbescheid. Wird diesem nicht rechtzeitig nachgekommen, drohen tägliche Pönalen von 1.000 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche, die direkt der betreffenden Gemeinde zukommen.

Da die Vermietung an Touristen unter die EU-Dienstleistungsrichtlinie fällt, musste geprüft werden, ob die französischen Regeln zur Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit nicht gegen EU-Recht verstoßen.

Der EuGH hielt die notwendige Vorabgenehmigung durch die Gemeinde für verhältnismäßig, da das Bau- und Wohnungsgesetz auf Städte einer bestimmten Größe mit nachweisbar hohem Mietpreisdruck abstellt. Die Sicherung einer ausreichenden Zahl von Mietwohnungen für die lokale Bevölkerung stellt einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der die Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit rechtfertigt.

Der EuGH sah auch die übrigen, in der DL-RL geforderten Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung erfüllt.

Das Urteil setzt eine Serie fort, in welcher der EuGH den Handlungsspielraum der nationalen Gesetzgeber interpretiert. Es bestätigt, dass nationale Gesetze im Einklang mit EU-Recht die kommunale Selbstverwaltung stärken und das örtliche Allgemeininteresse über individuelle Binnenmarktbedenken stellen können.

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2020-09/cp200111de.pdf>

Onlineevent: Europäische Tourismuskonvention

Schon 2016 forderte AdR-Berichterstatter Bgm. Hanspeter Wagner eine bessere Berücksichtigung des Tourismussektors in der europäischen Wachstumspolitik. Die EU-Kommission reagiert nun mit einer europäischen Tourismuskonvention die – Coronabedingt – online abgehalten wird.

Politische Vertreter von Tourismusgemeinden oder Vertreter der Tourismusbranche können sich noch bis 5. Oktober für die von der EU-Kommission am 12. Oktober organisierte europäische Tourismuskonvention anmelden. Dabei steht nachhaltiger, innovativer und krisenfester Tourismus im Vordergrund – in Anbetracht der derzeitigen Lage und im Hinblick auf die kommende Wintersaison kann es wohl nicht schaden, sich hier europäisch zu vernetzen. Neben einem Plenum im Webstream können sich Interessierte zu einzelnen Workshops mit aktiver Beteiligung und konkretem Input anmelden. Die Workshops finden vormittags statt und sind auf ca.30 Teilnehmer beschränkt.

<https://tourism-convention.eu/>